

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur

F0005/20 Fraktion AfD Stadtrat Kohl

Bezeichnung

Hausverbote für Freibäder und Schwimmhallen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister

18.02.2020

Stadtamt

FB 40

Stellungnahme-Nr.

S0077/20

Datum

11.02.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

In Bezug auf die Situation der Magdeburger Schwimmbäder frage ich Sie:

- 1. Welche Freibäder und Schwimmhallen in der Stadt Magdeburg befinden sich in kommunalen Besitz bzw. werden von der Stadt oder in deren Auftrag betrieben?*
- 2. Welche Freibäder und Schwimmhallen in der Stadt Magdeburg, die sich nicht in kommunalen Besitz befinden, wurden mit Mitteln aus dem Finanzhaushalt der Stadt direkt oder indirekt (z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität) seit dem Jahr 2014 in welcher Höhe für welche Maßnahmen unterstützt bzw. gefördert?*
- 3. Auf der Grundlage welcher Regelungen kann Personen das Betreten bzw. die Nutzung einer oder aller in kommunaler Hand befindlichen Freibäder und Schwimmhallen der Stadt (z.B. durch Haus- oder Saisonverbote) insbesondere infolge ordnungswidriger oder strafbarer Handlungen verwehrt werden? Für welchen Zeitraum ist dieses längstens möglich?*
- 4. Von welcher öffentlichen Stelle der Stadt Magdeburg werden Haus- oder Saisonverbote erlassen bzw. müssten diese erlassen werden, sofern es eine entsprechende Regelung gibt oder geben würde? Würde es sich hierbei um Verwaltungsakt handeln, dessen sofortige Vollziehung angeordnet werden kann? Wenn nein, welchen Rechtscharakter trägt ein solches Verbot?*
- 5. Gegen wie viele Personen wurden in den Jahren 2014 bis 2019 entsprechende Haus- oder Saisonverbote für welche kommunalen Freibäder und Schwimmhallen für welchen Zeitraum erlassen?*
- 6. Handelt es sich bei einer Zuwiderhandlung gegen ein Haus- oder Betretungsverbot für kommunale Freibäder oder Schwimmhallen der Stadt um eine Straftat? Wenn ja, wird um die Angabe der betreffenden Rechtsnorm geben? Handelt es sich bei einer solcher Zuwiderhandlung, sofern diese keine Straftat darstellt, um eine Ordnungswidrigkeit? Wenn ja, auf welcher Grundlage kann diese Handlung mit einem Bußgeld bis zu welcher Höhe geahndet werden? Falls nein, in welcher Satzung wäre ein solches Verhalten als zu ahndende Ordnungswidrigkeit zu regeln?*
- 7. Welche Möglichkeiten haben private Betreiber von Freibädern und Schwimmhallen, um ordnungswidrig oder strafbar handelnden Personen die zukünftige Nutzung der Einrichtung zu untersagen bzw. zu verwehren?*

Zur Anfrage F0005/20 vom 09.01.2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Erich-Rademacher-Freibad, Carl-Miller-Freibad, Freibad Süd, Strandbad Neustädter See, Strandbad Barleber See, Elbeschwimmhalle, Schwimmhalle Diesdorf, Schwimmhalle Olvenstedt, Schwimmhalle Nord

2. Aus dem Finanzhaushalt der Stadt werden nur die oben genannten kommunalen Bäder bezuschusst.
3. Der Fachbereich Schule und Sport betreibt die Bäder und kann in dieser Funktion das Hausrecht anwenden. Er handelt dabei nicht öffentlich-rechtlich, sondern privat-rechtlich. Die grundsätzlichen Regelungen sind hierbei die Entgeltordnung und die Haus- und Badeordnung. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erklären sich die Gäste mit den Nutzungsbedingungen einverstanden, vergleichbar mit der Anerkennung von AGBs.

Der Zeitraum eines Hausverbots wird in Anbetracht der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall festgelegt. Längster bisher festgelegter Zeitraum war 6 Monate.

4. Es gibt keine „öffentliche Stelle“, die Verwaltungsakte erlässt, da der Fachbereich Schule und Sport als Betreiber privat-rechtlich handelt. Hausverbote bzw. –verweise können zunächst durch die Objektleiter (Schwimmmeister, Fachangestellte für Bäderbetriebe) sofort und selbst ausgesprochen werden, da sie auch die Verantwortung für Ordnung und Sicherheit haben und als Schichtleiter das Hausrecht ausüben. Bei Problemen, die die Mitarbeiter mit Gästen nicht selbst lösen können, wird die Polizei gerufen, die bei der Wahrnehmung des Hausrechts unterstützt und ggf. die Personalien aufnimmt. Mit den aufgenommenen Personalien wird durch den Fachbereich Schule und Sport ein Hausverbot ausgesprochen und im Innenbereich der Kasse hinterlegt. Der betreffenden Person wird dann der Zutritt verweigert.
5. Elbeschwimmhalle, November 2015 – Mai 2016, 10 Personen
Erich-Rademacher-Freibad, Saison 2017, 2 Personen
6. Bei Zuwiderhandlungen wird das Betreten untersagt, das Hausrecht ausgeübt und die Polizei eingeschaltet.
7. Ein Hausverbot kann ausgesprochen werden und bei Zuwiderhandlungen ebenfalls die Polizei eingeschaltet werden.